



Region Hannover

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verwirklichung der Ziele des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Die Region Hannover gewährt auf der Grundlage der §§23, 44, 105 Landeshaushaltsordnung, der „Allgemeinen Richtlinie über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuwendungen der Region Hannover an Dritte“ und dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die im Sinne des §1 NBGG Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigen und verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft fördern.

1. Allgemeine Bestimmungen

Förderfähig sind Maßnahmen und Investitionen, die einen besonderen Schwerpunkt auf die Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die ihren Wohnsitz in der Region Hannover haben, legen (Aufzählung nicht abschließend):

- Kulturelle Projekte für spezifische Zielgruppen (Musik, Sport, Freizeit)
- Bildungsprojekte für spezifische Zielgruppen
- Inklusionsfördernde Projekte für Kinder und Jugendliche
- Inklusionsfördernde Projekte für Mädchen oder Frauen mit Behinderung
- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zur Förderung der Barrierefreiheit, sofern nicht andere Träger originär hierfür zuständig sind.

Baumaßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie unter die Bestimmungen des §49 NBauO in Verbindung mit DIN 18040 Teil 1-2 fallen.

2. Voraussetzung für die Förderung

Die Region Hannover gewährt eine Zuwendung gemäß dieser Richtlinie nur, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Zuwendungen zu Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Für Zuwendungen für Investitionen bedeutet dies, dass nur Anschaffungen bewilligt werden, die noch nicht beauftragt/getätigt wurden.

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann auf Antrag des/der Zuwendungsempfängers/-in zugelassen werden. Sie ist schriftlich mitzuteilen und begründet keinen Anspruch auf Förderung der Maßnahme.

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung (fester Betrag) und im Rahmen einer Projektförderung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Region Hannover entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen ihres Ermessens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Einen Antrag auf eine Zuwendung können stellen:

- Vereine und Verbände mit Sitz innerhalb der Region Hannover
- Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Region Hannover

4. Antragstellung

Anträge müssen schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular eingereicht werden. Das Antragsformular können Sie in der Stabsstelle Beauftragte für Menschen mit Behinderung unter behindertenbeauftragte@region-hannover.de anfordern.

Anträge können ganzjährig gestellt werden, sofern die zur Verfügung stehenden Mittel der Region Hannover für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgeschöpft sind.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Eine aussagefähige **Beschreibung des geplanten Projektes** und seiner Zielsetzung, unter Angabe der Zielgruppe und ggf weiterer Mitwirkender oder Kooperationspartner
- **Zeitplan** der Durchführung (Anfangs- und Enddatum)
- **Ausgaben- und Finanzierungsplan**, der neben den Sach- und Personalkosten auch Angaben über die Höhe der Eigenmittel (Geld- und Sachmittel), der zu erwartenden Einnahmen soweit zur Höhe und Herkunft weiterer Zuwendungen erhält. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Spenden, die mit dem Projekt zusammenhängen, müssen aufgelistet werden.
- Angabe über die **Höhe der bei der Region Hannover beantragten Fördermittel**
- Angaben über den Mittelabruf (Zeitpunkt und jeweilige Höhe), sofern hierüber zum Zeitpunkt der Antragstellung schon eine konkrete Aussage getroffen werden kann

Die ANBeST-P werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

5. Dokumentation

Während der Umsetzung des Projektes ist ein kurzer Zwischenbericht über den Stand der Maßnahme wünschenswert. Ist das Projekt beendet, ist ein

Abschlussbericht erforderlich, der zusammen mit dem Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen ist.

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes angefallen sind. Sämtliche Ausgaben sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen (Rechnungen mit Zahlungsnachweis, Quittungen, Verträge mit Zahlungsnachweis, ggf. Kontoauszüge).

Für den Verwendungsnachweis kann ein Formular unter behindertenbeauftragte@region-hannover angefordert werden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen über das Projekt ist die Region Hannover als Fördermittelgeberin mit zu nennen. Im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit ist zudem an geeigneter Stelle mit der Wort-/Bildmarke „**Gefördert durch die Region Hannover**“ auf die finanzielle Unterstützung aufmerksam zu machen.

Diese Richtlinie tritt am 14. Juli 2020 in Kraft